

# FAQs zum „Bäder-Lockdown“ durch das Coronavirus

---

Momentan erreichen uns vermehrt Anfragen, wie es denn um die Situation der Bäder bestellt sei und ob und wann sie möglicherweise wieder öffnen können bzw. ob es überhaupt eine Freibadsaison 2020 geben wird. Aus diesem Grund haben wir Antworten auf häufig gestellte Fragen der vergangenen Tage zusammengefasst.

## Wie ist die aktuelle Situation der Hallenbäder?

Die Hallenbäder befinden sich derzeit teilweise im sog. „Stand-by“-Betrieb. Das bedeutet, dass die Pumpen reduziert laufen, das Wasser gefiltert und Chlor zugegeben wird. Die Betriebskosten sind minimiert, da das Personal für die Kasse, die Reinigung und für die Aufsicht am Becken nicht gebraucht wird, es entsteht lediglich Arbeit zur Aufrechterhaltung des „Stand-by“-Betriebes. Solche Bäder können relativ kurzfristig wieder eröffnet werden, im Idealfall innerhalb von einigen Tagen.

Andere Bäder haben die Becken geleert und Revisionsarbeiten vorgezogen. Bis diese wieder anlaufen können, dauert es unter Umständen zwei, drei oder mehr Wochen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des „Hallenbad-Lockdowns“ sind grundsätzlich negativ. Wenn Kurzarbeit vereinbart ist, reduzieren sich zwar für die Hallenbadbetreiber die Belastungen durch Personalkosten, und die Betriebskosten für Wasser, Heizenergie, Strom und Betriebsmittel sind geringer als sonst. Aber auf der anderen Seite fallen auch die Einnahmen weg. Unterm Strich schlagen im Allgemeinen die wegfallenden Einnahmen stärker zu Buche als die möglichen Einsparungen.

Aus Sicht der Betreiber und der Badegäste wäre es aus allen genannten Gründen wünschenswert, die Hallenbäder sobald wie möglich wieder zu öffnen. Die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB) hat hinsichtlich der Hallenbäder allerdings keine Forderungen zu konkreten Terminen für eine Wiedereröffnung gestellt. Wir können nachvollziehen, dass solche Termine in erster Linie von den epidemiologischen Rahmenbedingungen abhängen müssen. Die Bewertung der Entwicklung der Verbreitung des Coronavirus steht uns nicht zu, sie muss durch Wissenschaftler und die Regierung erfolgen.

## Wird es eine Freibadsaison 2020 geben?

Bei den Freibädern ist die Situation hinsichtlich der Termine und Zeitvorgaben deutlich komplizierter als bei den Hallenbädern. Freibäder sind in der Regel von Mai bis Mitte September geöffnet. Normalerweise wären deshalb im April, teilweise schon im März, bei allen Freibädern die Vorbereitungsarbeiten zur Öffnung gelaufen. Unter normalen Umständen wären die Freibäder in Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt überwiegend betriebsbereit oder sogar bereits in Betrieb. Durch die Unsicherheit, ob in diesem Jahr überhaupt geöffnet werden darf, läuft es diesmal allerdings anders.

Einige Betriebe haben mit den Vorbereitungsarbeiten noch nicht begonnen, andere sind startklar und warten darauf, dass die Freibadsaison beginnen kann. Und dann gibt es noch eine dritte Gruppe: Freibäder, bei denen die Betreiber bzw. die Kommunen bereits jetzt entschieden haben, dass sie in diesem Sommer überhaupt nicht öffnen. Hier gibt es eine ganz große Gefahr: Je später die Politik eine Entscheidung trifft, umso größer wird die Anzahl der Freibäder sein, die dieses Jahr überhaupt nicht öffnen – selbst wenn z. B. Mitte Mai eine Freigabe durch die Politik erfolgen sollte. Es darf nicht vergessen werden, dass die Vorlaufzeit für die Freibäder, die sich derzeit noch im „Winterschlaf“ befinden, analog zu den Hallenbädern zwei bis drei Wochen betragen kann.

Deshalb fordert die DGfDB, dass zu den Freibädern jetzt eine Entscheidung getroffen wird. Und, wenn es irgendwie möglich ist aus der Perspektive der Epidemiologie, dass es eine positive sein wird – d. h., dass die Freibäder geöffnet werden dürfen.

Da zu befürchten ist, dass kein normaler Freibadbetrieb stattfinden kann, hat die DGfDB in den vergangenen Wochen ein Regelwerk erarbeitet, von dem sie meint, dass es die Grundlage für einen eingeschränkten Badebetrieb unter Einhaltung der im Moment geltenden Regeln zur sozialen Distanzierung sein kann. Die DGfDB hat die Politik auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage der Freibadöffnung im Zusammenhang mit den Badeseen entschieden werden sollte. Es gibt in Deutschland ungefähr 2700 Freibäder, daneben aber auch eine etwa gleich große Anzahl von Badestellen an Seen und Flüssen. Sollten die Freibäder geschlossen sein, und das Baden an den Seen erlaubt, ist zu erwarten, dass dort deutlich mehr Badegäste als üblich sein werden. Die Badestellen sind grundsätzlich unbeaufsichtigt, die Gefahr von Badeunfällen ist größer als sonst, außerdem dürfte eine Kontrolle der Kontaktbeschränkungen dort deutlich schwieriger sein als etwa im Freibad.

## Wie beurteilen Sie die Ansteckungsgefahr in den Bädern?

Derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnisstand ist, dass das Chlor im Wasser Viren allgemein und auch das Coronavirus zuverlässig inaktiviert. Die Gefahr einer Ansteckung über Kontakte von Mensch zu Mensch sowie über Kontakte an Türgriffen, Türen der Umkleideschränke, Beckenränder und über die Luft durch infizierte Aerosole in der Ausatemluft lässt sich mit der Situation in anderen Bereichen vergleichen. Bei entsprechendem Verhalten, was Hygiene und Abstand halten betrifft, sind die Gefahren durch infizierte Aerosole in der Atemluft oder durch Kontaktübertragung nicht größer als in anderen Bereichen – das ist zumindest unser derzeitiger Kenntnisstand. Deshalb können wir uns auch unter den derzeitigen Bedingungen einen Badebetrieb vorstellen, allerdings mit Einschränkungen für die Badegäste und mit besonderen Maßnahmen seitens der Betreiber.

### **Wie könnten Einschränkungen für die Badegäste und Maßnahmen der Betreiber aussehen?**

Die Badegäste müssten sowohl im Wasser als auch an Land bzw. in den Schwimmhallen Abstand halten. Das würde auch für die Eingangsbereiche, die Umkleidebereiche und schließlich für die Badehallen gelten. Die Betreiber müssten zur Sicherstellung entsprechende bauliche und organisatorische Maßnahmen ergreifen. Außerdem müsste die Zahl der gleichzeitig in den Bädern anwesenden Menschen deutlich reduziert, es müssten Obergrenzen festgelegt werden. Für ein Freibad könnte das bedeuten, dass in Abhängigkeit von Wasserflächen und Liegeflächen z. B. nur noch 300 Menschen gleichzeitig im Bad sein dürften. Man könnte sich vorstellen, Zeitbeschränkungen einzuführen, z. B. einen Vormittags- und einen Nachmittagsbetrieb, vielleicht vormittags für ältere Badegäste und nachmittags für jüngere Badegäste und Familien mit Kindern. In den Hallenbädern würde man die Anzahl der Umkleideschränke begrenzen, z. B. auf ein Viertel, und entsprechend dadurch die Anzahl der gleichzeitig im Bad Anwesenden begrenzen. Außerdem würde man zusätzliche Hygienemaßnahmen umsetzen. Für das Personal müssten entsprechende Schutzmaßnahmen ergriffen werden.

### **Was passiert, wenn die Freibadsaison ganz ausfallen muss?**

Wenn die Freibäder gar nicht mehr geöffnet werden dürften, wäre die beste Variante für die bauliche und technische Erhaltung der Bäder, die Becken zu entleeren, zu reinigen sowie wieder mit Wasser zu füllen und die Wasseraufbereitungsanlagen in Stand-by-Betrieb zu nehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten in Kurzarbeit gehen oder in anderen Bereichen der Kommune eingesetzt werden. Für die Bevölkerung blieben dann im Wesentlichen nur noch die Badeseen und die Küsten von Nord- und Ostsee – vorausgesetzt, diese wären überhaupt zum Baden freigegeben.

### **Wie schaut die langfristige Perspektive der Bäder aus?**

Wenn man sich die ersten Zahlen über erwartete Ausfälle der Steuereinnahmen der Kommunen ansieht, weckt das allerschlimmste Befürchtungen. Bäder sind freiwillige Leistungen der Kommunen, wenn man einmal von der Pflicht, das Schulschwimmen zu ermöglichen, absieht. Es wird für die Bäder – wie für alle – nicht einfach werden in den nächsten Jahren.

### **Was fordert die DGfdB von der Politik?**

Die DGfdB fordert, dass zumindest am 30. April 2020 über die Bäder gesprochen wird. Für die Freibäder sind Richtungsentscheidungen äußerst dringend, dazu fordern wir eine klare Ansage der Politik spätestens zum 6. Mai 2020. Entweder wird ein konkretes sinnvolles Datum für die Eröffnung der Freibadesaison genannt, oder es wird analog zu der Entscheidung hinsichtlich der Großveranstaltungen gesagt, dass dieses Jahr die Freibadsaison ausfallen soll – bundesweit oder auch nur in einzelnen Bundesländern. Wenn die Unsicherheit nicht bald ein Ende hat, werden sich in den nächsten Wochen mehr und mehr Kommunen unabhängig von der Bundes- und Landespolitik dafür entscheiden, die Freibadsaison im Jahr 2020 ausfallen zu lassen.

---

# Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan-Ergänzung 2.05)

---

Als weitere Ergänzung des DGföB Fachberichtes „Pandemieplan Bäder“ haben wir eine Erweiterung der Haus- und Badeordnung erarbeitet, die während des Betriebes unter Pandemiebedingungen zum Einsatz kommen sollte.

*Hinweis: Der Text dieser Mustervorlage ist jeweils an die Situation des Bades anzupassen. Hierbei ist zu beachten, dass der neue Text den Sinngehalt der Ergänzungsvorlage nicht verfälscht, verkürzt oder rechtsunwirksame Klauseln verwendet werden.*

## **Präambel**

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung des xxx-Bades vom xx.xx.xxxx und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dienen.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badbetreibers sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist aber zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

## **§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad**

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr erforderlich.
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und -markierungen im Bereich von z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen vor der Tür, an ÖPNV-Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

## **§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen**

- (1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).
- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschräume geöffnet sind).
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden.

## **§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung**

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC-Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die ausgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- und Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand auf der Beckenraststufe.
- (5) Wenn Bahnleinen gespannt sind, muss jeweils in der Mitte der Bahn geschwommen werden. Jede Bahn darf nur in eine Richtung genutzt werden (z. B. Einbahnstraße, Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter der Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50

m) zum Ausweichen.

(9) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreitebecken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.

(10) Halten Sie sich an die Wegeregeln (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im Bad.

**Anmerkung (muss nicht zwingend veröffentlicht werden):**

*Bei der Festlegung der Altersgrenze für die notwendige Begleitung einer geeigneten Begleitperson soll berücksichtigt werden, ab wann ein Kind in der Lage ist, den Sinn von Abstandsgrenzen zu verstehen und weitestgehend diese auch selbstständig einzuhalten. Die Altersgrenze von zehn Jahren, die hier vorübergehend festgelegt wird, orientiert sich am § 828 Abs. 2 BGB, in dem der Beginn der beschränkten Deliktsfähigkeit bei fahrlässigen Verkehrsunfällen definiert wird. Damit wird also eine erweiterte Fähigkeit vorausgesetzt, komplexere Lebenszusammenhänge zu erkennen – dies ist auf Schwimmbäder in diesem besonderen Fall übertragbar.*